
Ärzteversorgung Niedersachsen

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2024
 - Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO ab 01.01.2026
 - Festsetzung des Bemessungsmultiplikators nach § 15 Absatz 5 Satz 2 ASO ab 01.01.2026
 - Leistungsanpassungen ab 01.01.2026
-

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat am 24.09.2025 über die Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe, über die Festsetzung des Bemessungsmultiplikators sowie über Leistungsanpassungen zum 01.01.2026 entschieden und Satzungsänderungen beschlossen.

1. Geschäftsbericht 2024

Der Jahresabschluss des Versorgungswerkes zum 31.12.2024 ist von der Kammerversammlung bestätigt worden. Nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden nachstehend die wesentlichen Daten des Geschäftsberichtes 2024 veröffentlicht.

	Aktiva	TEUR		Passiva	TEUR
I.	Immobilien-Direktbestand und Immobilienfonds	720.663	I.	Rücklage	550.924
II.	Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	1.290.886	II.	Deckungsrückstellung	9.182.075
III.	Aktien und Anteile an Wertpapierfonds	6.133.166	III.	Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	813.548
IV.	Namenschuldverschreibungen	1.556.913	IV.	Andere Rückstellungen	25.201
V.	Schuldscheinforderungen und Darlehen	324.148	V.	Sonstige Passiva	26.642
VI.	Übrige Kapitalanlagen	476.545			
VII.	Sonstige Aktiva	96.069			
	Bilanzsumme	10.598.390		Bilanzsumme	10.598.390

	Erträge	TEUR		Aufwendungen	TEUR
I.	Beiträge	538.954	I.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	512.569
II.	Erträge aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	388.601	II.	Zuweisungen zur Rücklage	179
III.	Erträge aus Immobilien-Direktbestand und grundstücksgleichen Rechten	46.297	III.	Zuweisungen zur Deckungsrückstellung	2.986
IV.	Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen	395.619	IV.	Zuweisungen zur Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	776.299
V.	Sonstige Erträge	12.865	V.	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	45.885
			VI.	Personal-/Sachkosten	30.141
			VII.	Sonstige Aufwendungen	14.277
	Summe	1.382.336		Summe	1.382.336

2. Die folgenden Beschlüsse sind vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen am 17.11.2025 genehmigt worden:

2.1 Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO ab 01.01.2026

„Für das Jahr 2026 wird die durchschnittliche Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO auf 21.732 € festgelegt. Falls die Beitragsbemessungsgrenze 2026 nicht 8.450 € betragen wird, verändert sich die durchschnittliche Versorgungsabgabe entsprechend.“

2.2 Festsetzung des Bemessungsmultiplikators nach § 15 Absatz 5 Satz 2 ASO ab 01.01.2026

„Der Bemessungsmultiplikator für das Jahr 2026 wird auf den Wert festgesetzt, der sich ergibt, um die Rentenanwartschaften um 3,00 % zu erhöhen.“

2.3 Leistungsanpassungen ab 01.01.2026

2.3.1 Erhöhung der laufenden Renten aus der Grundversorgung, der gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie der etwaigen ruhenden Waisenrenten ab 01.01.2026

„Die am 31.12.2025 laufenden Renten aus der Grundversorgung, die gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie der etwaigen ruhenden Waisenrenten werden ab 01.01.2026 um 3,00 % erhöht.“

2.3.2 Erhöhung der Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO ab 01.01.2026

„Die Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO werden ab 01.01.2026 um 3,00 % erhöht.“